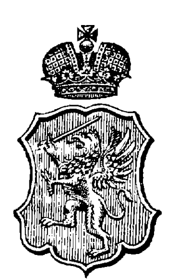
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 29. Ноября.

№ 138. Mittwoch, 29. November. **1867.**

Bekanntmachung.

Die Livländische Gouvernements-Regierung hat mittelst Patents vom 16. October 1852 Nr. 71 und der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 11. April 1855 Nr. 42 bekannt gemacht, daß nur Privatabonnenten die Pränumeration für die Livländische Gouvernements-Zeitung bei den Post-Comptoiren einzahlen können, während sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, mit Ausnahme der Guts- und Gemeinde-Verwaltungen und Kirchspielsgerichte, die Pränumerationsgelder abzugsfrei direct der Gouvernements-Regierung zu übersenden haben, und daß die Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, sowie die Kirchspielsgerichte die fragliche Pränumeration bei dem resp. Ordnungsgerichte zu entrichten haben.

Ungeachtet solcher Vorschrift ist der Livländischen Gouvernements-Verwaltung mehrfach berichtet worden, daß viele Güter, statt die Pränumerationsgelder bei dem Ordnungsgerichte einzuzahlen, häufig nur anzeigen, die Zahlung bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung leisten zu wollen, auf fernere Anfragen aber, ob die Zahlung geleistet worden, die unterlassene Vorweisung der Quittungen andern Umständen, als: dem Mangel an Gelegenheit, der Lässigkeit ihrer Commissionäre u. s. w. zuschreiben und dadurch dem Ordnungsgerichte eine endlose Correspondenz verursachen.

Derartige Abweichungen von der für die Einzahlung der Pränumerationsgelder für die Gouvernements-Zeitung festgesetzten Ordnung, wie nicht minder die derselben Ordnung widersprechenden Fälle, in welchen einzelne Güter die Pränumeration bei den örtlichen Post-Comptoiren geleistet haben, veranlassen die Livländische Gouvernements-Verwaltung wiederum hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß **die Guts- und Gemeinde-Verwaltungen und die Kirchspielsgerichte die in Rede stehende Pränumeration** im Anfange jeden Jahres und zwar bis zum 15. Januar **bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen** und gleichzeitig die Versendungskosten, die nur für die Güter des Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirks nicht erforderlich sind, anzuschließen haben, und daß diese **Pränumeration in Zukunft nicht mehr bei der Redaction der Gouvernements-Zeitung entgegengenommen werden wird.**

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht und resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug wo gehörig zu leisten.
Nr. 2510.

Issluddinaschana.

Widsemmes gubernijas waldiba zaur patenti no 16. Oktobera 1852 Nr. 71 un zaur Widsemmes gubernijas awisehm no 11. Aprila 1855 Nr. 42 irr issluddinajuse, ka tikkai priwatkaudis (tahdi, kas naw nekahdâ teesas deenestâ, bet paschi preeksch sewis) to us preekschu eemaksajamu naudu par Widsemmes gubernijas awisehm pastes komtorôs warr eemaksaht, bet wissahm teesahm un walsts deenestôs stahwedameem zilwekeem, kam waijaga gubernijas awises turreht — tikween muischas- un pagasta pahrwaldibahm- un draudses teesahm nè — ta par schihm awisehm us preekschu eemaksajama nauda, bes nekahdas nowilkschanas, teescham pee gubernijas waldibas paschas eemaksajama un muischas un pagasta pahrwaldibahm un tapat arri draudsesteesahm schi us preekschu eemaksajama nauda pee brugguteesas irr nodohdama.

Jebschu Widsemmes gubernijas waldiba schahdas sinnas gan issluddinajuse, tomehr tai daudsreis irr pasinnohts, ka dauds muischas tahs eemaksajamas naudas weetâ pee brugguteesas wairak arween tikkai aisraksta, ka to naudu pee Widsemmes gubernijas awischu redakzijas eemaksaschoht; bet kad pehzak peepraffa, waj nauda riktigi eemaksata, un lai usrahda kwitanzes, tad dohd zittas wainas, ka: neessoht tahs warrejuschi neka dabbuht peesuhtiht, jeb skrihweri aismirsuschi tohs israkstiht u. t. j. pr. un zaur to brugguteesai padarra besgalligas rakstischanas un mekleschanas.

Bet kad tas ne retti gaddijees, ka pret to likkumu, kas par gubernijas awischu us preekschu eemaksaschanu irr nospreests, daschas weentrehbu (paweenahm stahwedamas) muischas to us preekschu eemaksajamu naudu pee tahs weetas (tuwaka) pastes komtora eemaksajuschi, tad Widsemmes gubernijas waldiba zaur scho issluddinaschanu atkal no jauna par sinnu un wehrâ likschanu sinnamu darra, ka muischu un pagasta pahrwaldibahm un tapat arri draudsesteesahm katrâ gaddâ eesahkumâ un prohtams, lihds 15. Januaru to schè peeminnetu us preekschu eemaksajamu naudu pee brugguteesas buhs eemaksaht, un ar to tuhdak lihds arri to pastesnaudu par peesuhtischanu, tikkai tahm pee Rihgas brugguteesas peederrigahm muischahm ta pastesnauda par peesuhtischanu naw maksajama, un ka schi us preekschu eemaksajama nauda us nahkoscheem laikeem pee gubernijas awischu redakzijas wairs netiks peenemta.

Wissahm tahm teesahm un walsts deenestôs stahwedameem zilwekeem, kas to par schihm awisehm us preekschu eemaksajamu naudu wehl naw eemaksajuschi, ar scho issluddinaschanu teek luhgts un peeteikts scho naudu bes nekahdas kaweschanahs kur peenahkahs eemaksaht.
Nr. 2510.

Rihgas pillî, 10. Nowemberî 1867.

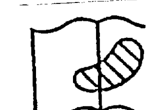
Kulutus.

Liiwlandi Kubbernemango Wallitsus on Patenti läbbi sest 16. Oktobrist 1852, Nr. 71 ja Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi läbbi sest 11. Aprilist 1855, Nr. 42 teäda annud, et ükspäinis Priwati- rahwas sedda makso Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi eest Posti Kontori jures woiwad sissemaksta; agga et keik kohtud ning seädusse ammetid, kes tahtwad Kubbernemango Tseitungid piddada, — muudkui mitte moisa- egga walla-wallitsussed ja kihhelkonna-kohtud — peawad maksorahhad täieste Kubbernemango Wallitsusse kätte saatma, ja et moisa- ja walla-wallitsussed ning kihhelkonna-kohtud peawad sedda makso omma kohhalisse Sillakohto jures sissemaksma.

Et nüüd kül se käsk sai antud, siiski on mitmel korral Liiwlandi Kubbernemango Wallitsussele teäda antud, et paljo moisad, selle assemel, et nad peaksid omma makso Sillakohta jures sissemaksma, saggedaste agga üllestunnistanud, et nemmad tahtwad sedda makso Liiwlandi Kubbernemango Tseitungi wäljaandja jures sissemaksta: agga kui järrele noutakse, kas on ka töeste hind sissemaksetud, siis öldakse wasto, et Kwittungi polle nemmad sanud mu keelduste pärrast ettenäidata: et polle kättewijat olnud, woi et selle asja tallitajad ep olle kätte saatnud, n. n. e. ja tewad sellega Sillakohtule lia suurt kirjotamisse waewa.

Sepärrast et nisugguseд seggadussed on ettetulnud nende maksude jures Kubbernemango Tseitungi eest, ja et monned moisad on, — ei mitte seätud arro järrele — ommad maksud kohhaliste Posti Kontoride jures sissemaksnud: annab Liiwlandi Kubbernemango Wallitsus jälle se läbbi keikile teäda ning tähhele panna, et: **Moisa- ja wallawallitsussed ning ka kihhelkonna-kohtud peawad sedda üllemal nimmetud makso igga aasta hakkatusses, — se on senni kui 15. Januaril omma kohhaliste Sillakohtude jures sissemaksma**, ja ühtlasse need ärrasaatmisse maksud liggipannema — **mis üksipäinis** polle tarwis Ria Makonna jao järrele, — ja et **needsammad maksud ei sa eddaspiddi mitte Kubbernemango Tseitungi wäljaandja jures wastowoetud sama.**

Keik need kohtud ja seädusse ammetid, kes polle weel mitte ommad maksud täieste ärramaksnud, sawad se läbbi pallutud ning resp. ka kästud, **omma wölga ilma aia wiitmatta, kuhho tarwis, ärramaksta.**
Nr. 2510.



Inhalt.

Offizieller Theil. Betreffend die Ordnung für die Einzahlung des Pränumerationsgeldes auf die Gouvernements-Zeitung. Personalnotizen. Verdächtigen Leuten abgenommene Sachen. Aufruf an die Tremonschen Gemeindeglieder. Igast, Mortification von Schuldposten. Abenkatt u. Serrist, Verkauf von Grundstücken. Meistbotstellung des v. Löwisschen Hauses in Werro. Lieferung von Producten. Rasberlschin, Chodsko und Polosow, Vermögensverkauf. Auction.
Nichtoffizieller Theil. Reform in der Ziegelfabrikation ꝛc. Verschiedenes. Witterungsbeobachtungen. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde. Waarenpreise.

Officieller Theil.

Veränderungen
hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Seine Kaiserliche Majestät hat auf Vorstellung des Verwaltenden des Ministeriums des Innern und gemäß dem Beschluß des Comités der Minister, Allergnädigst geruht, am 1. October d. J. die zum Gute Tackerort angeschriebenen Bauern Peet Jürgenson, Mart Ackermann, Tönnis Diedrichson, Michel Birk, Iwan Maddisson und Peet Schober für durch die That erwiesene Menschenliebe silberne Medaillen mit der Aufschrift: „за спасеніе погибавшихъ" zum Tragen auf der Brust am Wladimirbande zu verleihen.

Mittelst Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Heroldie-Departement vom 10. October c. Nr. 197 ist der Kanzelleibeamte des Arensburgschen Hafenzollamts Adam Semaschko nach Ausdienung der Jahre zum Collegien-Registrator befördert worden.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs ist von dem Dirigirenden des Livländischen Kameralhofes der ältere Sortirer des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs Albert Gustavs Sohn Krebs als Kanzelleiofficiant bei der Rigaschen Gouvernements-Rentei angestellt worden.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß dessen, daß nachstehend aufgeführte Gegenstände, welche wahrscheinlich gestohlen worden sind, **verdächtigen Leuten abgenommen** worden, ohne daß deren rechtmäßige Eigenthümer sich bis hiezu hierselbst gemeldet haben, werden von dem Wendenschen Ordnungsgerichte die Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, zur Empfangnahme derselben sich mit ihren Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte binnen 6 Wochen zu melden.

I.

1 buntquadrirtes wollenes Tuch,
1 roth und blau gestreifter wollener Unterrock,
1 Stück woll. Zeug 5 Arschin (roth und schwarz quadrirt),
1 weiß und blau quadrirtes wollenes Tuch,
1 blau und grau gestreifte Decke,
2 gestreifte wollene Decken,
1 buntes wollenes Tuch,
1 Stück baumwollenes Zeug 3 Arschin,
1 „ roth und blau gestreiftes Zeug,
2 „ baumwollenes Zeug 3 und 5 Arschin,
1 „ von 43 Arschin Leinewand,
1 „ schwarzes wollenes Zeug 24 Arschin,
1 Packen bunten wollenen Garns,
2 wollene Shawls,
5 Schaafsfelle,
7 seidene Tücher,
1 weißes Tuch.

II.

1 Schaafspelz mit rother Ledereinkantung,
1 „ schwarzen Fellen,
1 „ „ schwarzer Einkantung,
1 wollenes Kamisol,
13 gebrauchte Mannshemde,
1 Rest Leinwand 2 Arschin

III.

20 Paar wollene Handschuhe,
6 „ weiße wollene Strümpfe,
3 „ schwarze wollene Strümpfe,
15 Mannshemde,
1 Stück Leinewand 3 Arschin,
1 „ „ 6 „
1 „ „ 7½ „
1 „ „ 2½ „
1 „ „ 5½ „ besäumt,
1 „ Sackleinewand von 11 Arschin,
1 „ „ „ 23 „
1 „ Leinewand von 2½ Arschin,
1 „ grobe Leinewand von 15 Arschin,
2 Lacken,
2 grobe Hemde.

IV.

1 Säckchen blaue Wolle,
1 Stück Leinewand von 2½ Arschin,
1 „ „ „ 3½ „
1 „ „ „ 4 „
4 Paar schwarze wollene Strümpfe,
2 „ graue wollene Strümpfe,
1 Packen bunten Zwirns,
18 Knäule gefärbte Wolle und Baumwolle,
1 kleines Hemd,
1 Pelz mit rother Ledereinkantung.

Wenden, Ordnungsgericht den 21. Nov. 1867.
Nr. 5598. 2

Deht sawweenoschanas tahs Krimaldes mahzitaja muischas walsts ar Krimaldes pilsmuischas walsti irr ta walstswaldiba no jauna jazelt tadeht teek wissi minnetu walstslohzekli usaizinati uf 4. Dezember s. g. Krimaldes pilsmuischa sanahkt.

Krimalde, tai 28-ta Nowember 1867. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandbesitzers des Gutes **Igast**, Friedrich Eberhard Schultz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch die ursprünglichen Verkäufer und resp. Pfandgeber des Gutes Igast, die Erben des weil. Assessors Reinhold von Freymann, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit den Erben des weiland Collegien-Registrators Franz Undritz am 15. Juni 1848 abgeschlossenen und am 16. Juni 1849 Nr. 30 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions-Contracts, pfandweise bis zum 16. Mai 1893 zugeschriebene und durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 4. September c. Nr. 2473 pfandweise adjudicirte, im Dörptschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegene Gut Igast sammt Appertinentien und Inventarium, so wie an das zu dem Gute Igast gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des gesammten, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Igast aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller öffentlichen Abgaben und Lasten, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät rücksichtlich der auf dem Gute Igast ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber der übrigen auf das Gut Igast ingrossirten Forderungen, desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene **Mortification** und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Igast annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten längst getilgten und erloschenen, indeß formell nicht delirten Forderungen und Verhaftungen, nämlich:

1) des aus dem zwischen der verwittweten Catharina Undritz und den Kindern des weiland Johann Gustav Undritz mit dem weiland Franz Benjamin Undritz am 21. Nov. 1808 abgeschlossenen und am 11. December desselben Jahres corroborirten Cessions-Contracts originirenden Rückstandes von 5539 Rbl. S.,

2) der nachstehenden, aus dem zwischen den Erben und Kindern des weiland Collegien-Registrators Franz Benjamin Undritz mit dem supplicirenden Friedrich Eberhard Schultz am 15. Juni 1848 abgeschlossenen, am 16. Juni 1849 sub Nr. 30 corroborirten Pfandcessions-Contracte originirenden Forderungen und Verhaftungen, als:

a) des laut § 3 B 1 aufgeführten Restes des dem Gute Igast von der Livländischen Credit-Societät aus dem disponiblen Fond bewilligten Vorschusses, betragend 508 Rbl. 83 Kop. S.

b) der laut § 3 B 7 aufgeführten, mit Zustimmung des Dörptschen Land- als Landwaisengerichts am 1. Mai 1847 von dem Herrn Chevalier Gustav von Berg auf das Gut Igast obligationsmäßig angeliehenen 1600 Rbl. S.,

c) der laut § 3 C a aufgeführten, zur Disposition der Pfandbesitzcedenten baar ausgezahlten, jedoch nicht speciell als empfangen quittirten 2124 Rbl. 17 Kop. S.,

d) des laut § 3 C b aufgeführten, beim Dörptschen Landgerichte in Werthpapieren deponirt gewesenen und nach Ablauf des Proclams resp. Adjudication des Gutes Igast bezahlten, jedoch auf dem genannten Contract nicht speciell quittirten Restes des Pfandcessionsschillings von 6800 Rbl. Silb., desgleichen wider die nachgesuchte Mortification und Ungültigkeitserklärung der nachstehend specificirten, nach Anzeige des Supplicanten Friedrich Eberhard Schultz abhanden gekommenen Documente, nämlich der extradirten Krepostoriginale des von dem weiland Assessor Otto Reinhold Freymann mit dem wieland Johann Gustav Undritz über das Gut Igast am 16. Mai 1797 abgeschlossenen, am 2. Juli 1797 corroborirten Erbpfand- und eventuellen Kaufcontracts und des zwischen der Wittwe des weiland Johann Gustav Undritz und dessen übrigen Kindern auf die noch laufenden Pfandjahre mit dem Franz Benjamin Undritz am 21. November 1808 abgeschlossenen, am 11. December 1808 corroborirten Cessions-Contracts, endlich wider die erbetene Ausfertigung und Ausreichung neuer, an die Stelle dieser abhanden gekommenen Krepost-Originale tretender eben solcher Documente

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Igast und rücksichtlich der Ausscheidung des zu diesem Gute gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes und rücksichtlich der Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Igast ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. December 1868, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Igast annoch belastender Forderungen und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten und rücksichtlich der Ausfertigung und Ausreichung neuer an die Stelle der abhanden gekommenen obbezeichneten Krepostexemplare tretender Exemplare aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. Mai 1868 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub 1 und 2 (Litt. a, b, c und d) aufgeführten, das Gut Igast annoch belastenden Forderungen und Verhaftungen sammt den extradirten, jedoch abhanden gekommenen Krepost-Originalen des obbezeichneten, am 2. Juli 1797 corroborirten Erbpfand- und eventuellen Kaufcontracts und des oberwähnten, am 11. Dec. 1808 corroborirten Cessions-Contracts für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch an Stelle dieser abhanden gekommenen Krepost-Originale neue eben solche Krepost-Exemplare ausgereicht, so wie endlich die sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande des Gutes Igast belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Igast ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter Vorbehalt der Verhaftung für die auf selbigen ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Igast ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Igast lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Igast gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der

am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. October 1867.

Nr. 5373. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Siegwald, Erbbesitzer der im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Grundstücke Mihkle und Urra hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß die von ihm erworbenen unter dem Gute **Abenkatt** belegenen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams alle und Jede welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 20. April 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Mihkle Nr. 14, groß 27 Thlr. 56 Gr., auf den Bauer Hans Kock für den Kaufpreis von 5320 Rbl. und

2) Urra Nr. 21, groß 12 Thlr. 16 Gr., auf den Bauer Hans Kask für den Kaufpreis von 2000 Rbl. Silb.

Publicatum, Fellin im Kreisgerichte, den 20. October 1867. Nr. 2527. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach die Frau Baronin Helene von Tiesenhausen geb. Baronesse Mengden, Erbbesitzerin des im Dörpt-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Serrist, in Assistenz ihres Curators des Herrn General-Majors Gustav v. Kiel hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Serrist** gehörende **Grundstücke** als:

1) Saksa, groß 30 Thlr. 80 Gr., auf den Herrn Alexander von Kiel für den Preis von 3000 Rbl.

2) Randna, groß 29 Thlr. 19 Gr., auf die Frau Generalin Adelheid von Kiel geb. Baronesse Tiesenhausen für den Preis von 3000 Rbl. S.

3) Sikkajalla, groß 27 Thlr. 29 Gr., auf den Herrn Alexander von Kiel für den Preis von 2700 Rbl. S.

4) Mähha, groß 20 Thlr., auf den Herrn Leopold von Kiel für den Preis von 2000 Rbl. S.

5) Debbo, groß 19 Thlr. 19 Gr., auf den Herrn Alexander von Kiel für den Preis von 1900 Rbl.

6) Präksi, groß 17 Thlr. 40 Gr., auf den Herrn Leopold von Kiel für den Preis von 1740 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Serrist ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 987.

Dorpat, Kreisgericht am 10. October 1867. 1

Torge.

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zur Concursmasse des weiland dimittirten Herrn Ordnungsrichters Alexander von Löwis of Menar gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 8 und jetzt sub Nr. 2 belegene **Wohnhaus** von Holz sammt allen dessen Appertinentien, zufolge Auftrags Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts, in dem auf dem 15. Januar 1868 anberaumten Torge und dem Peretorge am 18. Januar 1868 zur gewöhnlichen Sessionszeit des Raths unter folgenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbote gestellt werden soll:

1) daß auf das Haus nebst Appertinentien in seinem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande, ohne irgend welchen Vorbehalt zu bieten ist;
2) daß jeder Bieter, bevor er zum Bot zugelassen wird, in Billeten von Creditanstalten oder in baarem Gelde einen Salogg von fünfhundert Rbl. S. beizubringen oder auch diesen Betrag in anderer genügender Art sicher zu stellen hat;
3) daß der Meistbotschilling baar und auf einem Brette erlegt wird;
4) daß über den Zuschlag nicht sofort, sondern erst noch darüber binnen drei Wochen vom Tage des letzten Licitationstermins eingezogener Genehmigung Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts erkannt werden soll;
5) daß der Meistbieter drei Wochen lang an seinen Meistbot gebunden bleibt, im Falle der Nichtannahme des Meistbots von Seiten Eines Erlauchten Kaiserl. Livl. Hofgerichts aber zu keinerlei Entschädigungsansprüchen berechtigt sein soll;
6) daß der Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für desselben Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Ausbots des meistbietlich erstandenen Immobils, die der hohen Krone gebührenden Poschlinen nebst den mit der Corroboration der Zuschlags-Resolution verbundenen Kosten sowie die Kosten der Verkaufspublication sammt Insertionsgebühren, der Meistbotstellung und des Zuschlags, ohne irgend welche Anrechnung auf die Meistbotsumme oder irgend welchen Anspruch auf Ersatz, aus seinen alleinigen Mitteln sogleich zu erlegen, den Meistbotschilling aber unfehlbar binnen vier Wochen a dato ertheilten Zuschlages direct bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte zu liquidiren hat, und
7) daß die Uebergabe und Einweisung des Hauses sammt Appertinentien sofort nach bewerkstelligter und gerichtlich bestätigter Meistbots-Liquidation erfolgen soll.

Werro, Rathhaus den 23. November 1867.

Nr. 872. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ что въ соединенномъ присутствіи Губернскаго Правленія, Казенной Палаты и особаго о земскихъ повинностяхъ присутствія назначены 18-го Декабря 1867 года торгъ съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня на поставку въ 1868 году для Псковской арестантской роты гражданскаго вѣдомства разныхъ продуктовъ, именно: муки ржаной 678 четв., крупъ 45 четв., говядины 110 пуд., снятковъ 52 пуд., сала свиннаго 44 пуд., масла коровьяго 7 пуд., постнаго 13 пуд., соли 143 пуда, муки пшеничной 3 сорта 87 пуд., луку головчатого $1\frac{1}{2}$ четв., свѣчей сальныхъ 35 пуд., масла конопляннаго 5 пуд., фитиля $7\frac{3}{4}$ ф., сѣна 180 пуд., овса 12 четв. № 7494. 3

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что назначенная въ ономъ на срокъ 22. Января 1868 года продажа имѣнія Холмскаго помѣщика Подполковника Андрея Иванова Раздеришина отмѣняется, по случаю назначенія имѣнія Раздеришина въ продажу въ С.-Петербургской Сохранней Казнѣ на срокъ 12. Января 1868 года за неплатежъ балковаго долга.

№ 9339. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Виленскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ Помѣщика Александра Ходзьки: а) Дворянину Андрею Пушкину по заемному письму 500 руб., б) Священнику Сорокѣ тоже по заемному письму 343 руб. съ % и в) за невнесенныя по администраціи имѣнія Буховщизны Помѣщика Рогозы доходы, всего 1668 руб. съ процентами, назначено въ публичную продажу имѣніе Хоцимъ упомянутаго Александра Ходзьки, находящееся нынѣ во владѣніи сына его Витольда Ходзьки, во 2 станѣ, Ошмянскаго уѣзда. Въ имѣніи этомъ строенія слѣдующія: жилый домъ изъ сосноваго дерева прочный, амбаръ, хлѣбный сарай, скотскій сарай, сарай для лошадей, застройки для птицъ и свиней, варивня, ледникъ въ землѣ каменный, всѣ сіи строенія покрыты соломою; овощный огородъ въ коемъ овощныхъ деревьевъ 17. Въ имѣніи этомъ земли, всего 231 десят. $^{79}/_{100}$, изъ коей подъ усадьбою, строеніями, садомъ и огородами, принадлежащими Помѣщику 3 десят. $^{14}/_{100}$, пахатной 76 д. $^{65}/_{100}$, сѣнокосной 16 д. $^{34}/_{100}$, подъ лѣсомъ 14 д. $^{36}/_{100}$, не удобной 1 д. $^{20}/_{100}$, а остальное количество состоитъ въ пользованіи крестьянъ деревень Гаіовцы и Груздово. Доходъ получается съ озимаго и яроваго посѣвовъ, а также съ уборки сѣна, всего въ количествѣ 153 руб. и затѣмъ по 10-ти лѣтней сложности онаго имѣніе Хоцимъ оцѣнено съ дворовыми строеніями, безъ оброка съ крестьянъ, въ 1966 рублей.

Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 23. Января 1868 года, съ 11-ти часовъ утра, узаконенною чрезъ три дня переторжкою; желающіе могутъ разсматривать бумаги относящіяся къ этой публикаціи и продажѣ въ Канцеляріи сего Правленія.

Сентября 20. дня 1867 года. № 8991. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляетъся, что 16-го числа Января будущаго 1868 г., въ присутствіи сего Правленія будетъ торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу принадлежащаго капитану Полозову имѣнія заключающагося изъ дома съ флигелемъ и землею, которые состоятъ въ г. Петергофѣ, въ кварталѣ за Уланскими огородами подъ № 2-мъ, самый домъ деревянный 2-хъ этажный на каменномъ фундаментѣ, о 20-ти комнатахъ съ башнею и подваломъ, крытый желѣзомъ, деревянный флигель на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ, въ коемъ помѣщаются: кухня, людская и прачечная, а подъ флигелемъ устроены два каменныхъ погреба, досчатое строеніе, крытое и обшитое тесомъ, заключающее въ себѣ конюшню на 6-ть стойлъ и каретный сарай и бревенчатый погребъ. Земли при описанномъ домѣ одна десятина $1091\frac{3}{4}$ квадратн. саженъ. Оцѣнено показанное имѣніе въ 1870 р. продажа онаго слѣдуетъ для удовлетворенія долга Полозова, купцу Ивану Шварцвальду по закладной въ 6250 р., совершенной въ бывшемъ 2-мъ Департаментѣ С.-Петербургской Гражданской Палаты въ 1861 году.

Желающіе купить упомянутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. № 10068.

Ноября 2-го дня 1867 года. 1

Auction.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst öffentlich bekannt gemacht, daß am 30. November und, falls erforderlich, am nächstfolgenden Tage, präcise um 9 Uhr Morgens beginnend, die öffentliche Versteigerung des Wracks und der vollständig geborgenen Takelage des unter Majorenhof gestrandeten holländischen Schiffes „Hydra", Capt. H. Hapot, stattfinden wird, und werden die resp. Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu dem genannten Versteigerungstermine in dem Badeorte Majorenhof bei dem Güntherschen Hause einzufinden.

Riga, Ordnungsgericht den 22. November 1867.

Nr. 9201. 1

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Reform in der Ziegelfabrication, durch welche auch aus einem minder guten Materiale bessere, schönere und viel billigere Ziegeln erzeugt werden, als nach den bis jetzt angewandten Methoden.

(Vortrag von F. X. Kukla im niederöster. Gew.-Ver.)

Die Ziegelfabrication wurde schon in den ältesten Zeiten betrieben, denn es wurden schon beim Baue des Thurmes zu Babylon Ziegel verwendet. Die Egypter verwendeten zu ihren Bauten meist ungebrannte Ziegel, aus welcher Ursache noch heutzutage auch bei uns die ungebrannten Ziegel „egyptische" heißen. Nach Plinius Berichten haben es die alten Griechen in der Kunst, Ziegel zu brennen, am weitesten gebracht; sie hatten drei Sorten von Ziegeln, nämlich 6-, 12- und 15zöllige. Auch die Römer mußten es in dieser Kunst sehr weit gebracht haben, wie es die trajanische Säule beweist.

Im Mittelalter bediente man sich auch glasirter Ziegel in verschiedenen Farben und Verzierungen, um Inschriften an besonderen Gebäuden, als Kirchen und Schlössern, anzubringen. In England fabricirt man seit langer Zeit sehr feste, wenn auch unansehnliche Ziegel; dies bedingt aber ihr Material, welches beim starken Brennen glasartig wird.

Wie in der neuesten Zeit Alles Verbesserungen erfahren hat, bemühte man sich auch, die Ziegelfabrication zu verbessern. Mit diesen Verbesserungen hat man aber ein mehr oder weniger schlechteres Product erzielt, denn in früheren Zeiten hat man den Lehm viel fester gehalten und in die Formen mit Gewalt eingedrückt oder vielmehr, so zu sagen, eingeschlagen, weßhalb man die dabei angestellten Personen Ziegelschläger nannte und die Ziegel waren sehr fest. Jetzt verwendet man das Material flüssiger, das ist weicher, streicht dasselbe mit Leichtigkeit in die Ziegelform und hat dabei den Vortheil, mit weniger Anstrengung in kurzer Zeit viel Ziegel aus der Hand zu bringen. Die früheren, d. h. aus festerer Masse erzeugten Ziegel, waren sehr fest, wie man dies beim Abbrechen unserer alten Mauerwerke findet; die jetzigen Ziegel hingegen sind poröser mit weniger Zusammenhang und Tragkraft. Noch schlechter sind jene Ziegel, welche durch Ziegelmaschinen erzeugt werden, indem die Masse noch weicher gehalten werden muß, um aus den Maschinen wie aus einer Wurstspritze herausgeschoben werden zu können.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß die bis jetzt gemachten Neuerungen durchaus keine Verbesserungen zu nennen sind, da sogar die Maschinenziegel dem Fabrikanten in der Erzeugung um 1 fl. ö. W. pr. 1000 Stück höher zu stehen kommen. Dies Alles berücksichtigend, machte ich es mir zur Aufgabe, durch eine völlige Reform der Ziegelfabrication wieder ein festes, dauerhaftes und billigeres Baumaterial einzuführen und hoffe, die Herren Interessenten sowohl mit der Güte, als auch mit der Schönheit und Billigkeit meiner privilegirten Ziegel zu überraschen.

Mein Verfahren ist folgendes: Es wird der Tegel oder Lehm, wie er gegraben ist, in eine starke eiserne, accurat gearbeitete und inwendig glatte Form mit einem beweglichen Boden gefüllt und unter einer Presse zusammengedrückt, wo dann der so entstandene Ziegel nach Entfernung der unteren Platte der Presse sammt dem beweglichen Boden durch einen nochmaligen Druck nach unten fällt und als fertig entfernt wird. In diesem Zustande ist der Ziegel so hart, daß man ihn sogleich in der Trockenhütte aufstellen kann, ohne daß er verdrückt wird. Diese Ziegel haben die Eigenschaft, bevor sie noch gebrannt sind, so scharf an der Luft zu trocknen, daß sie klingen. Es wird dem rohen Materiale durchaus nichts beigemengt, dabei läßt sich eine trocknere Masse besser behandeln als eine zu feuchte. Es wird Jedermann leicht einsehen, daß es einen sehr großen Vortheil darbietet, wenn man Ziegelöfen auch dort anlegen kann, wo gar kein Wasser ist, was heutzutage eine große Frage ausmacht, wenn man gezwungen ist, das Wasser durch Maschinen in die Grube bringen zu müssen.

Der Ziegel bedarf blos einiger Tage, um in der Luft so getrocknet zu werden, daß er zum Brennen taugt. In einem Ofen zum Vorwärmen können die Ziegel aber gleich, wie sie von der Presse kommen, geschichtet werden.

Die Beseitigung aller bis jetzt üblichen Vorarbeiten und der Umstand, daß man nicht von der Witterung abhängig ist, macht die Erzeugung der Ziegel bedeutend billiger; viel billiger stellt sich aber der Preis der Ziegelei durch das zweckmäßige Brennen in dem von mir construirten Ofen, indem man die Hälfte an Brennmaterial erspart und nach Belieben mit Holz, Kohle oder Kohle mit Coaks vermischt, ja sogar mit Torf heizen kann. Da die Heizung von unten nach oben wirkt, die Glühhitze aber von oben nach unten ihren Lauf zu nehmen gezwungen wird, geht nicht die geringste Wärme verloren und jener Rauch, der mit der Flamme durch den in der Mitte des Brennofenraumes angebrachten Schlauch aufsteigt, verbrennt sogleich zu Kohlensäure, sobald die erste Schichte der Ziegel in's Glühen kommt, daher dieser Ofen als ein Rauchverzehrer und somit als Hitzemultiplicator mit einem geringen Aufwande von Brennmaterial die Ziegel gehörig auszubrennen im Stande ist. Die Vortheile dieses Brennofens sind schon in dieser Hinsicht sehr groß, noch größer aber werden sie dadurch, daß man keine angeschmolzenen Ziegel erhält, weil keine Flugasche, welche das Schmelzen verursacht, mit den Ziegeln in Berührung kommt. Es ist auch sehr viel werth, daß diese trocken gepreßten Ziegel im Ofen, sowie beim Auf- und Abladen, nicht so leicht brechen. Dieselben sind zwar ihrer Dichtigkeit wegen pr. Stück um 8 bis 9 Loth schwerer, als die gewöhnlichen, welches den Transport bei 800 Stück pr. Wagen um 200 Pfd. erschwert; sie haben jedoch für den Verbrauch unschätzbare Vorzüge, denn sie sind scharfkantig und nicht verzogen, sondern mathematisch richtig, machen weniger Mühe beim Mauern, geben ein schöneres und festeres Mauerwerk, lassen sich auch besser behauen, als irgend ein anderer Ziegel, sie greifen vortrefflich in den Mörtel und lassen viel Ersparniß desselben zu, weil die Ziegel beim Legen eine sehr kleine Fuge lassen; sie ziehen 2 Pfd. Wasser pr. Stück an und werden nach erfolgtem Wiederaustrocknen zähe und fester. Auf eingemauert gewesenen Ziegeln haftet der Mörtel sehr energisch, weil die Oberfläche derselben durch den aufgelösten Aetzkalk, der in dieselben eindringt, eine momentane chemische Verbindung eingeht, was bei Ziegeln, aus mit Wasser angemachtem Lehm hergestellt, in viel geringerem Grade geschieht. Auch nur zur Hälfte gebrannte Ziegel sind sehr haltbar und erweichen im Wasser nicht mehr, wie es sich an den vorliegenden zerschnittenen, halbgebrannten und ausgewässerten Ziegelstücken bestätigt.

Ich glaube mit dieser meiner Leistung nicht nur für die Solidität der Bauten und die Schönheit des Mauerwerks, sondern auch für die Billigkeit des betreffenden Baumaterials, sowie nicht minder für Schonung der Gesundheit der beim Anmachen angestellten Arbeiter des Lehmes sehr viel geleistet zu haben und es würde mir zur großen Ehre gereichen, wenn die betreffenden Herren Interessenten diesen Fortschritt anerkennen.

Verschiedenes.

Vergiftung durch schimmeliges Brod. Eine Familie (Vater, Mutter und ein fünfjähriges Mädchen) fand, nach einer 14tägigen Abwesenheit von Hause, ihr selbstgebackenes Schwarzbrod, welches unterdessen in einem Schranke gelegen hatte, ganz mit grünem Schimmel bedeckt, aß aber doch davon, nachdem es so viel wie möglich gereinigt worden war. Alsbald stellten sich bei allen Dreien heftige Kolikanfälle, Brechreiz, Krämpfe 2c. ein; ihr Stöhnen und Schreien zog die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft auf sich, man holte einen Arzt, diesem gelang es auch die Eltern zu retten, das Kind aber starb.

Die wahre Ursache der bekannten Hühnerkrankheit „Pips" sollen Läuse sein, welche sich auf dem Kopfe besonders der jüngeren Hühner einfressen. Als Heilmittel wird Fischthran empfohlen, von dem ein Tropfen auf dem Kopfe des befallenen Huhns eingerieben, die Läuse augenblicklich tödten und das Huhn vor weiteren Anfällen bewahren soll.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 29. November 1867.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
23. Nov.	30,16 Russ. Zoll	— 0°,5 Reaumur	S. W. gering.	bewölkt.
24. „	29,90 „	— 0°,5 „	S. O. mittelmäss.	bedeckt.
25. „	29,79 „	— 2° „	N. O. gering.	„
26. „	29,76 „	— 4° „	N. O. „	heiter.
27. „	29,89 „	— 4° „	S. W. mittelmäss.	bewölkt.
28. „	29,29 „	— 1° „	S. gering.	Schnee.
29. „	29,07 „	— 2° „	S. O. „	bedeckt.

Bekanntmachungen.

In der Gouvernements-Typographie im Schlosse sind zu haben: 1) **die Bau-Instruction für die Stadt Riga** nebst dazu gehörigem **Plan der Stadt mit ihren Vorstädten,** zusammen für 75 Kop. 2) Derselbe **Plan der Stadt mit ihren Vorstädten** auf besserem Papier nebst besonderem **Plan der innern Stadt** zusammen für 1 Rbl. 25 Kop. Diese beiden letztern Pläne sind auch zu haben in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii, sowie in den hiesigen Buchhandlungen.

Angekommene Fremde.

Den 29. November 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Caspary von Berlin; Hr. Kaufmann Höflinger von Warschau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kammerherr Baron Wittenheim nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Kaufmann Jürgensohn von Wolmar; Hr. Baron Sacken von Mitau; Hr. Kaufmann Moßdorf von Chemnitz; Hr. Tit.-Rath Grudner von Warschau.

Hotel du Nord. Demoiselle Desirée aus Livland.

Hotel Bellevue. Hr. Student Ulajowsky von Witebsk; Hr. Kaufmann Jacobsohn nebst Gemahlin von Libau; Hr. Kaufmann Bauer von Pskow; Hr. v. Schmidt nebst Familie aus dem Auslande.

Hotel garni. Hr. Arrendator Albrecht, Hr. Verwalter Wittmann aus Livland; HH. Förster Spieß und Michalowsky aus Kurland.

Hr. Oeconom Salzmann aus Kurland; Hr. Lehrer Eckstein aus Rußland; Hr. Kaufmann Tschernikow von Luzi, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Hr. Bautz nebst Familie, Frau Winker nebst Tochter von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Frey aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Tabri von Wilna; Hr. Musikus Wolfschmidt von Mitau, log. im Gasthause „Drei Rosen."

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das der Soldaten-Wittwe Madde Petrowa vom Livländischen Collegio am 14. Februar 1866 sub Nr. 542 ausgestellte Urlaubs-Billet.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, den 29. November 1867.

per 100 Pfund	S.-R.	Kop.
Gr. Roggenmehl	4,	4 10
Weizenmehl	5,	7 —
Butter, pr. Pud	9,	10 —
Heu „ „ Kop.	40,	50
Stroh „ „ „	30,	35
pr. 20 Garnitz		
Hafer	1,	50 55
Buchwaitzengrütze	5,	5 25
Hafergrütze	5,	65 —
Gerstengrütze	4,	4 20
Erbsen	5,	4 40
Kartoffeln	1,	40 60
1 Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern Brennh.	—	—
Ellern-Brennholz 4,	—	—

	S.-R	K
Fichten-Brennh. p. Faden	—	—
Grähnen- „ „ „	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.	
Hanf, Poln Rein-		41
do. Ausschuß		40
do. Paß		39
Flachs, Kron- 1	—	—
puik Kron- P. K. 1.	—	—
fein puik Kron-F. P. K. 1	—	—
zins Kron- Z. K. 1.	—	—
Wrack- W. 2.	—	—
puik Wrack- P. W. 2.	—	—
Dreiband D. 3.	—	—
puik Dreiband- P. D. 3.	—	—
slonetz Dreiband S. D. 3	—	—
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	—	—
Dreiband Wrack D. W. 4	—	—
Hofs-Dreib. H. D. 2	—	—

per Brkowez von 10 Pud.	S.-Rbl	
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	—	—
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	—	—
Livl. Dreiband L. D. 3.	—	—
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	—	—
Flachsheede	—	—
Talglichte,	60,	64
Seife	40,	44
Hanföl, pr. 10 Pud	—	41
Leinöl do.	—	45
Leinkuchen, pr. 63 Pud	—	—
Wachs, gelbes,	—	—
Wachslichte, weiße	—	—
Stangeneisen	—	—
Blätter-Tabak, Kron	17½	18
Bettfedern	80,	120
Krollhaare	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	5½ 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	— —
Juften, weiße pr. Pud	— —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 Kop.
Säeleinsaat, pr. Tonne	S.-R.
Salz, Terravech. p. Last v. 18 T.	104
„ Cette „ „ „ 18	—110
„ Cadix „ „ „ 18	— —
„ St. Ubes „ „ „ 18	— 95
„ Lissabon. „ „ „ 18	—103
„ Liverpool Patent „ 18	—115
„ „ Common 18	— 87
Häringe, Norder in büchn. Ton.	160
„ „ in föhrenen „	154

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

